

ERLÄUTERUNGEN

zum Ausfüllen des Meldescheins bei der Abmeldung

1. Allgemeine Hinweise

- Beim Wohnungswechsel innerhalb des Zuständigkeitsbereichs derselben Meldebehörde besteht keine Pflicht zur Abmeldung.
- Wer aus einer Wohnung auszieht, hat sich **innerhalb von 2 Wochen abzumelden**. Wenn Sie diese Frist nicht einhalten, begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.
- Der Meldeschein ist wahrheitsgemäß, vollständig in deutlich lesbarer Schrift auszufüllen und vom Meldepflichtigen zu unterschreiben.
- Rechtsgrundlage sind die §§ 10 und 13 SächsMG.
- Für jede abzumeldende Person ist ein Meldeschein auszufüllen. Werden Angehörige einer Familie, die bisher und künftig in einer gemeinsamen Wohnung leben, abgemeldet, so sollte nur ein Meldeschein verwendet werden, der von einem der Meldepflichtigen zu unterschreiben ist. Bei der Abmeldung von mehr als fünf Personen bitte einen weiteren Meldeschein verwenden.
- Die Abmeldung kann durch Abgabe oder Übersendung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Meldescheins erfolgen.
- **Auskunftssperre:** Auf Antrag kann eine Auskunftssperre in das Melderegister eingetragen werden, wenn ein berechtigtes Interesse an der Verweigerung von Auskünften über seine Person glaubhaft gemacht wird. Die Auskunftssperre gilt auch, wenn der Antragsteller nicht mehr für die angegebene Wohnung gemeldet ist. Sie ist zeitlich begrenzt und gebührenpflichtig.

2. Ausfüllen des Meldescheins

- ① Kann die künftige Wohnung nicht angegeben werden, genügt zur Angabe des Verbleibs die Benennung des Arbeitgebers, von Verwandten, Bekannten oder Geschäftsfreunden, bei denen den Abgemeldeten bis zu einer Anmeldung Zuschriften erreichen können. Die Angabe „auf Reisen“ oder ähnliches ist nicht ausreichend.
- ② **Staatsangehörigkeit(en):** Bei mehreren Staatsangehörigkeiten sind sämtliche anzugeben.
- ③ **Erwerbstätig** sind Personen, die einer – auch geringfügigen und nicht zum Lebensunterhalt ausreichenden – Tätigkeit zum Zwecke des Erwerbs nachgehen. Zu den Erwerbstätigen gehören sowohl die abhängig Beschäftigten (Arbeiter, Angestellte und Beamte), als auch die Selbständigen und mithelfenden Familienangehörigen. Auch Auszubildende, durch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen geförderte Beschäftigte, Soldaten und Zivildienstleistende zählen dazu.
Nicht erwerbstätig sind Schüler, Studenten, Hausfrauen und -männer, Rentner/Pensionäre, Arbeitslose und Jugendliche im Berufsbildungsjahr ohne Arbeits-/Ausbildungsvertrag sowie Personen, die ausschließlich von Einkünften aus Kapitalvermögen und Grundbesitz leben.